

## Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bericht zur Praxis der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe an Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Mit Schreiben vom 28. September 2011 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Abfrage bei den zuständigen Landesministerien zu der Gewährungspraxis in ihrem Land durchgeführt. Danach stellt sich die Praxis wie folgt dar:

#### *Bayern*

Es werden die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten, Beförderungen von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln, für die Mittagsverpflegung in Schulen und die erforderliche Lernförderung übernommen sowie die Leistungen für den Schulbedarf gewährt.

#### *Baden-Württemberg*

Die Landesregierung geht auf Grund der ihr vorliegenden Rückmeldungen der unteren Aufnahmebehörden (Stadt- und Landkreise) davon aus, dass sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden.

#### *Berlin*

Es werden sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

#### *Brandenburg*

In den vier kreisfreien Städten werden sämtliche Leistungen gewährt. In den Landkreisen werden die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen sowie die Leistungen für den Schulbedarf gewährt. Die übrigen Leistungen werden im Einzelfall gewährt.

#### *Bremen*

In Bremen werden sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt. In Bremerhaven werden Leistungen für Bildung und Teilhabe im Einzelfall gewährt.

#### *Hamburg*

Es werden sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

#### *Hessen*

Die Landesregierung geht davon aus, dass entsprechend ihrer Empfehlung an die Kommunalen Spit-

zenverbände sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden.

#### *Mecklenburg-Vorpommern*

Es werden die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen sowie die Leistungen für den Schulbedarf gewährt. Die übrigen Leistungen werden im Einzelfall gewährt.

#### *Niedersachsen*

Es werden die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen sowie die Leistungen für den Schulbedarf gewährt. Eine Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung in Schulen wird grundsätzlich mit dem Hinweis abgelehnt, dass den Schulen entsprechende Zuschüsse des Landes für diesen Personenkreis zur Verfügung stehen. Leistungen für Lernförderung und Schüler-Beförderungskosten werden nur zurückhaltend beantragt, Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kaum. Bei Anträgen für Lernförderung und für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist die Gewährungspraxis der Leistungsbehörden unterschiedlich.

#### *Nordrhein-Westfalen*

Ein Teil der Kommunen gewähren die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Allerdings geht die Landesregierung davon aus, dass einige Kommunen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nur zurückhaltend gewähren.

#### *Rheinland-Pfalz*

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kommunen entsprechend ihres Erlasses sämtliche Leistungen gewähren.

#### *Saarland*

Es werden regelmäßig die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen sowie die Leistungen für den Schulbedarf gewährt. Hinsichtlich der übrigen Leistungen (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am Vereinsleben) wurden bislang keine Anträge verzeichnet.

*Sachsen*

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die sächsischen Kommunen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht oder nur in geringem Umfang gewähren.

*Sachsen-Anhalt*

Es werden Leistungen zur Einschulung, Leistungen zum laufenden Schulbedarf und sonstige Schulbeihilfen gewährt sowie die Kosten für Klassenfahrten übernommen. Die übrigen Leistungen werden im Einzelfall gewährt.

*Schleswig-Holstein*

In 14 von 15 Landkreisen und kreisfreien Städten

werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollumfänglich gewährt. In einem Landkreis werden nur die Schulbeihilfen gewährt und die Kosten für Klassenfahrten übernommen.

*Thüringen*

In fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten werden die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen sowie die Leistungen für die persönliche Schulausstattung einschließlich notwendiger Arbeitsmaterialien gewährt. Darüber hinaus werden zum Teil auch die Kosten für die Mittagsverpflegung und die Mitgliedschaft in Vereinen übernommen.